

Hecken aus der Sicht der Flurbereinigung

Bruno Rahn

Hecken werden in der Flurbereinigung grundsätzlich als Biotope mit vorrangiger Stabilisierungsfunktion in bezug auf den Naturhaushalt eingestuft und als Landschaftsbestandteile gesehen, die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, den Lebens- und Nahrungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen und wichtige auf die landwirtschaftliche Produktion bezogene Funktionen – insbesondere zur Verhinderung der Bodenerosion durch Wasser und Wind – erfüllen.

Bei der Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung kann man die bestehende landschaftliche Situation nicht museal konservieren. Die Flurbereinigung hat jedoch die Aufgabe, bei der Entwicklung der Landschaft deren ökologische und gestalterische Qualität, wenn auch in veränderter Form, zu stabilisieren und zu entwickeln. Dazu ist es erforderlich, die einzelnen Landschaftsbestandteile nicht isoliert, sondern als Gesamtsystem zu betrachten und zu behandeln.

Aus dieser vorweggestellten Grundsatzaussage wird bereits der Kompromiß erkennbar, der durch Interessensabstimmung in der Flurbereinigung gesucht und gefunden werden muß. Er ist im wesentlichen durch folgende Forderungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Bayer. Landwirtschaftsförderungsgesetzes vorprogrammiert:

- Die Flurbereinigung dient nach § 1 FlurbG der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.
- Das Flurbereinigungsgebiet ist nach § 37 FlurbG unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.
- Die Kulturlandschaft ist nach Art. 21 LwFöG durch die Tätigkeit der Landwirtschaft zu erhalten.

Im Klartext heißt dies:

Die Tätigkeit der Landwirtschaft ist durch Zusammenlegung, wirtschaftliche Formung, Erschließung und Instandsetzung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke zu sichern. Die jeweiligen Landschaftsbestandteile sind zu berücksichtigen. Diese konträr erscheinenden Forderungen zwingen die Flurbereinigung zum Mittler zwischen Ökologie und Ökonomie. Diese Mittlerrolle kann aber nur dann erfolgreich gespielt werden, wenn die Bereitschaft aller Beteiligten zur vorurteilsfreien Zusammenarbeit und Mithilfe im Flurbereinigungsverfahren vorhanden ist und wenn erkannt wird, daß es keinen absoluten Vorrang für Naturschutz und Landschaftspflege geben kann.

Wie wird die Flurbereinigung dieser komplexen Aufgabenstellung gerecht?

Die Methoden der Aufgabenerfüllung wurden in den letzten Jahrzehnten in hohem Maße geprägt durch den Wandel agrarpolitischer Zielsetzungen und

durch ein zunehmendes Umweltbewußtsein. Dies führte dazu, daß sich die heutigen Möglichkeiten und Methoden sehr deutlich von denen der Vergangenheit unterscheiden. Da bei der heutigen Einschätzung der Flurbereinigung bezüglich ihres landschaftspflegerischen Bemühens in der Regel Vorurteile mitschwingen, deren Ursprung in einem verzerrten Bild des Geschehens vergangener Jahre zu suchen ist, halte ich eine knappe Darstellung des Wandels der Methoden im Laufe der letzten drei Jahrzehnte für unerläßlich. Ich will dabei nach drei Zeitabschnitten zusammenfassen. Die Betrachtung der gegenwärtigen Methoden und Möglichkeiten wird dabei nicht zu kurz kommen!

1. Abschnitt: 1950 bis Mitte der 60er Jahre

Den für die Bevölkerung unerträglichen Verbrauchsbeschränkungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre folgte nun eine Zeit steigender Verbraucheransprüche. Von der Landwirtschaft wurde eine anspruchdeckende Erzeugung erwartet. Landwirte und Bevölkerung stimmten in der Forderung einer intensiven Flächennutzung überein. Die agrarpolitische Zielsetzung war die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Die ökonomische Betrachtung war in allen Bereichen dominierend. Ein Umweltbewußtsein im heutigen Sinne war nicht erkennbar. Ein aktives Wirken der Naturschützer »vor Ort« fehlte.

Die in dieser Zeitspanne hauptsächlich in landwirtschaftlichen Vorranggebieten stattfindenden Flurbereinigungen hatten vor diesem Hintergrund durch Neuordnungsmaßnahmen die Produktion einer Landwirtschaft zu fördern, in der zunehmend menschliche Arbeitskraft und tierischer Anspann durch fortschreitende Mechanisierung ersetzt wurden. Die im Flurbereinigungsgesetz verlangte Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange wurde bezüglich der Hecken im wesentlichen so verstanden, daß die Beseitigung bewirtschaftungsstörender Objekte durch Neupflanzungen ersetzt wurde. Solche Maßnahmen waren bei der bäuerlichen Klientel auch wegen der damit verbundenen unentgeltlichen Flächeneinbußen und eigenen finanziellen Aufwendungen nicht immer populär und mußten oft gegen nennenswerte Widerstände durchgesetzt werden. Der Flurbereiner sah sich bei der Verfechtung dieser Belange als Einzelkämpfer, vor allem dann, wenn – wie zu dieser Zeit recht häufig – die Flurbereinigung nicht zusammenhängende Gebiete, sondern nur einzelne Gemeinden damaligen Ausmaßes erfaßte.

Bei diesen Gegebenheiten wurden in der Regel dort gute Ergebnisse erzielt, wo in mehreren benachbarten Gemeinden die Flurbereinigung zugleich durchgeführt wurde, weil eine größere Zahl von beamteten Vorsitzenden in gegenseitiger Unterstützung gleichzeitig die Gelegenheit nutzen konnte, landschaftspflegerisches Verständnis zu bewirken. Die in solchen Gebieten vorgenommenen Pflanzungen, denen man heute den Charakter der Neupflanzung nicht mehr ansieht, beweisen dies. Nicht selten gelang es sogar, in landwirtschaftlichen Vorranggebieten mit

wenig Bewuchs durch zusätzliche Pflanzungen den Anteil an Hecken zu erhöhen.

In Gebieten, in denen Einzelverfahren zur Durchführung gelangten, waren manchmal diesen Bemühungen Grenzen gesetzt.

Leider wird die frühere Tätigkeit der Flurbereinigung gerne mit den Maßstäben von heute gemessen. Ich halte dies für unzulässig – vor allem dann, wenn dabei gute Ergebnisse verschwiegen und weniger gute Ergebnisse herausgestellt werden. Ich wehre mich jedenfalls dagegen, wenn von Fehlern gesprochen wird, die damals die Flurbereinigung begangen haben soll. Wenn Fehler gemacht wurden, dann sind sie damals von allen gemacht worden und sie reichen von der mangelnden Aktivität der Naturschützer vor Ort bis zur ökonomischen Überbetonung im landwirtschaftlichen Bereich.

2. Abschnitt: Mitte der 60er Jahre bis Mitte der 70er Jahre

Ein steigendes Umweltbewußtsein setzte ein. Dies kam besonders durch das europäische Naturschutzjahr 1970 zum Ausdruck. Die mechanisierte Landwirtschaft erzeugte Überschüsse.

Für die Flurbereinigung lautete die agrarpolitische Zielsetzung nun nicht mehr »Steigerung der Produktion«, sondern »Steigerung der Produktivität«. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ließen das Ausscheiden bestimmter Flächen aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu. Der gleichzeitigen Neuordnung durch Flurbereinigung wurden zunehmend zusammenhängende Räume – meist Nahbereiche um einen zentralen Ort – unterzogen. Durch öffentliche Finanzierungshilfen wurde es möglich, wichtige Landschaftsbestandteile in erhaltungssicherndes Eigentum – ggfs. der öffentlichen Hand – zu überführen. Die Erhaltung von Hecken sowie die Anpassung der Bewirtschaftung und der Wegeführung an solche Landschaftsbestandteile gewann an Bedeutung gegenüber dem früheren Prinzip der Beseitigung in Verbindung mit Ersatzpflanzung. Die in der Flurbereinigung nunmehr angewandte Fehlbedarfsfinanzierung befreite den Landwirt von finanziellen und flächenwirksamen Sonderopfern für das öffentliche Interesse. Die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz verstärkte sich. Bei den Flurbereinigungsdirektionen wurden für das Sachgebiet »Landschaftspflege und Grünordnung« Referate eingerichtet, die unter der Leitung eines an einer Universität diplomierten Landschaftspflegers stehen.

Der Grundsatz »Ökonomie und Ökologie« wird durchsetzbar.

3. Zeitabschnitt: Mitte der 70er Jahre bis zur Gegenwart

Die Entwicklung des zweiten Zeitabschnitts hielt an. Die Flurbereinigung nutzte die Gelegenheit, den Wirkungsgrad ihres landschaftspflegerischen Wirkens zu erhöhen. Dies kommt durch folgende gegenwärtig praktizierte sieben Grundsätze zum Ausdruck, welche die gesetzlich vorgeschriebene Interessenabstimmung bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie bei der Planung und Erstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ausformen:

1. *Grundsatz:* Noch vor Anordnung der Flurbereinigung werden landespflegerische Vorarbeiten durchgeführt. Zu ihnen gehören z. B. Untersuchungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, Standortuntersuchungen und insbesondere die Kartierung von Kleinstrukturen.

Dieser in der Regel von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau erstellten Kartierung ist besondere Bedeutung beizumessen,

– weil sie mit einer quantitativen und qualitativen Bewertung der Hecken und Bewuchsgruppen des Flurbereinigungsgebiets verbunden ist,

– weil sie Aussagen über die Bewuchsgruppen bezüglich ihres Zustandes, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihrer Gestaltung und ihrer Funktion beinhaltet,

– weil sie eine Schutzstufenzuordnung enthält und – weil sie den Flurbereiner in die Lage versetzt nachzuweisen, wie viel oder wie wenig an ökologischer Vielfalt vor der Flurbereinigung in der Landschaft vorhanden war.

Die Kartierung der Kleinstrukturen ist die planerische Grundlage für die Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange im Flurbereinigungsverfahren.

2. *Grundsatz:* Das landschaftsgestalterische Ziel der Flurbereinigung ist die Verwirklichung eines Netzkonzepts bezüglich der erforderlichen Landschaftsbestandteile wie z. B. Hecken, Feldraine, Feldgehölze etc.

Die Bezeichnung »Netzkonzept« wird so verstanden, daß die genannten Landschaftsbestandteile bzw. unbewirtschafteten Flächen zueinander in Beziehung stehen – z. B. so, daß im wesentlichen der bisherige Wechsel von Tierarten zwischen Bewuchsgruppen weiterhin ermöglicht wird.

3. *Grundsatz:* Der landschaftspflegerische Teil des Plans der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird zugleich mit den anderen Planteilen erstellt. Die Gleichrangigkeit der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowie die naturnahe Planung aller weiteren Maßnahmen wird dadurch gewährleistet.

4. *Grundsatz:* Während der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen findet gesondert ein sog. »Grüner Termin« statt, zu dem die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung den für Fragen der Landespflege zuständigen Referenten der Flurbereinigungsdirektion, die Vertreter des behördlichen Naturschutzes, des »Bund Naturschutz in Bayern e.V.«, des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur sowie des Bayer. Bauernverbands einlädt.

Interessendarlegungen und -abstimmungen werden vorgenommen. Die Voraussetzungen für die Verwirklichung der abgestimmten Interessen werden geschaffen.

5. *Grundsatz:* Die Erhaltung vorhandener Landschaftsbestandteile hat eindeutig Vorrang vor dem früheren Prinzip »Beseitigung und Ersatzpflanzung«. Wo immer möglich, wird im Falle unumgänglicher Veränderungen die Lebendverpflanzung von Hecken angewandt.

Eine gegebenenfalls erforderliche punktuelle Aufweitung der Heckendichte kann in solchen Fällen so vorgenommen werden, daß durch Versetzung die verbleibenden Hecken verstärkt und ihre biologischen Wirkungen erhöht werden.

6. *Grundsatz:* Im Zuge der Besitzneuordnung wird eine klare Trennung zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen vorgenommen. Die Trennung geschieht nicht nur durch Abgrenzung, sondern auch durch bestandssichernde Eigentumszuordnung.

7. *Grundsatz:* Neupflanzungen werden vorgenommen, wo immer sie unter entsprechender Interessensabwägung erforderlich sind. Die Gehölzauswahl geschieht nach ökologischen und landschaftsbezogenen Gesichtspunkten.

Durch diese sieben Grundsätze wird der gegenwärtige Standort der Flurbereinigung bezüglich ihres landschaftspflegerischen Bemühens grob umrissen. Nachdem ich mich aus der Vergangenheit in die Gegenwart begab, will ich noch einen Blick in die Zukunft wagen und auf folgende Entwicklung hinweisen:

Die Bayer. Flurbereinigungsverwaltung erteilte der Technischen Universität München-Weihenstephan den Auftrag zu einem mehrjährigen Forschungsvorhaben, in dem geeignete Methoden zur Durchführung eines ökologischen Vorher-Nachher-Vergleichs im Flurbereinigungsverfahren – einer ökologischen Bilanz also – entwickelt werden sollen. Wenn dies gelingt, wird es möglich sein, eine gültige Antwort auf die Frage zu geben, wie die Flurbereinigung die ökologische Situation einer Landschaft beeinflusst. Die Flurbereiniger scheuen diese Antwort nicht.

Sie erinnern sich gerne an die Aussage des Präsidenten des Deutschen Naturschutzrings, Dr. Engelhardt, im Jahre 1971. Er hat bereits damals – nachdem er 1970 an der unter dem Motto »Landespflege durch Flurbereinigung« stehenden Fachtagung des höheren Dienstes der Bayer. Flurbereinigungsverwaltung teilgenommen hatte – anlässlich der Eröffnung eines Flurbereinigungsbundesseminars in Konstanz am Bodensee den bayerischen Flurbereinigern landschaftspflegerischen Idealismus bescheinigt. Wir sind bemüht, eine solche Aussage laufend zu bestätigen und erwarten eine konstruktive Einstellung sowie aktive Unterstützung seitens all derer, die ebenfalls Landschaftsverantwortung tragen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [5_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Rahn Bruno

Artikel/Article: [Hecken aus der Sicht der Flurbereinigung 104-106](#)